

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00283 vom 31. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00283

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00283 du 31 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00283 del 31 maggio 2012

Erwägungen

E. 2

Ä Ä Ä Ä Ä Gegen die Verfǘgung der IV-Stelle liess die Versicherte am 5. März 2012 Beschwerde (Urk. 1) erheben und beantragen, die Verfǘgung der IV-Stelle sei aufzuheben und es sei ihr eine Rente der Invalidenversicherung auszurichten. Eventualiter sei die Sache zur ergä́nzenden medizinischen Abklä́rung und neuen Verfǘgung Ä́ber den Rentenanspruch zurÄ́ckzuweisen. Im Rahmen von Verfahrensänträ́gen stellte sie die Begehren, es sei eine psychiatrische Abklä́rung durch das Gericht anzuordnen, es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen und es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltliche Prozessfö́hrung sowie die unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewä́hren). Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 18. April 2012 (Urk. 6) auf Abweisung der Beschwerde.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Am 15. Mai 2012 (Urk. 8) gewä́hrte das Gericht die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte Rechtsanwä́ltin Stephanie Schwarz, Winterthur, zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin. Die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels wurde abgelehnt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Ausfö́hrungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit fä́r die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwä́gungen einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwä́gung:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1.1Ä Ä Ä Ä Ä Invaliditä́t ist die voraussichtlich bleibende oder lä́ngere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfä́higkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ä́ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invaliditä́t kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ä́ber die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfä́higkeit ist der durch Beeinträ́chtigung der kö́rperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmö́glichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Fä́r die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfä́higkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträ́chtigung zu berä́cksichtigen. Eine Erwerbsunfä́higkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht Ä́berwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

1.2Ä Ä Ä Ä Ä Anspruch auf eine Rente haben gemä́ss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a. Ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b. Während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

2. 2.1

2.1 Die IV-Stelle begründete die Ablehnung des Leistungsbegehrens damit, dass kein fachärztlich bestätigter Gesundheitsschaden vorliege.

Von der Beschwerdeführerin wird nicht bestritten, dass weder die am 10. Oktober 2008 (Bericht des Instituts für Rheumatologie und Schmerztherapie Z. vom 13. Oktober 2008, Urk. 7/15/2) diagnostizierte subakute Epicondylitis radialis humeri rechts noch das am 7. September 2009 (Bericht des Zentrums für Handchirurgie vom 8. September 2009, Urk. 7/15/3 f.) diagnostizierte dorsale Hangelenksganglion links, welches am 8. Februar 2011 (Operationsbericht von Dr. med. A., Facharzt FMH für Chirurgie, Urk. 7/16/5) entfernt wurde, zu einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit geführt hatten (vgl. Arztbericht von Dr. A., Urk. 7/16/1-4). Dem Bericht des Hausarztes Dr. med. B., Facharzt FMH für Innere Medizin, vom 3. März 2011 (Urk. 7/14) ist unter den Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in somatischer Hinsicht zu entnehmen, die Beschwerdeführerin leide unter rezidivierenden musklotendinösen Arthropathien und einer Dyspepsie. Die aufgrund seiner Einschätzung bestehende Arbeitsunfähigkeit begründete er jedoch ausschliesslich mit der mangelnden psychischen Belastbarkeit. Damit ist den Akten kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass in somatischer Hinsicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegt.

2.2 Umstritten ist damit einzig, ob die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Diesbezüglich macht sie denn auch geltend, der medizinische Sachverhalt sei nicht hinreichend abgeklärt worden.

3. 3.1

3.1 Im Rahmen der Anmeldung bei der Invalidenversicherung erwählte die Beschwerdeführerin, sie leide an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (Urk. 7/5/7). Der behandelnde Hausarzt Dr. B. hielt im Bericht vom 3. März 2011 (Urk. 7/14) fest, die Beschwerdeführerin leide unter rezidivierenden Panikattacken im Rahmen chronischer psychischer Belastungssituationen, und er erachte sie für eine Vollzeitbeschäftigung nicht als genügend belastbar. Ohne sich in quantitativer Hinsicht näher zu äussern, hielt er fest, eine Wiedereingliederung, z.B. im Rahmen des Pilotprojekts Ingeus, sei vorstellbar.

Im Vorbescheidverfahren äusserte sich Dr. B. am 1. Juli 2011 (Urk. 7/30) erneut dahingehend, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in psychischer Hinsicht eingeschränkt sei. Es liege vermutlich eine Persönlichkeitsstörung vor und eine psychiatrische Abklärung sei angezeigt. Er wies darauf hin, dass sie möglicherweise in der Lage sei, stundenweise zu arbeiten. Zum genauen Umfang könne er sich jedoch nicht äussern.

3.2 Im Vorbescheidverfahren wurde die IV-Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschwerdeführerin lange bei Dr. med. C., Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, in hausärztlicher Betreuung und bei Dr. med. D., Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin, in psychologischer Betreuung gestanden hatte. Daraufhin erbat die IV-Stelle von beiden die Mitteilung der wichtigsten Befunde und Diagnosen und ersuchte um die Zustellung von Berichten in Kopie (Urk. 7/32/1 und Urk. 7/33/1).

Dr. D. bestätigte am 19. September 2011 (Urk. 7/32/2), sie habe die Beschwerdeführerin von November 2001 bis Januar 2007 psychotherapeutisch begleitet. Sie habe sie in dieser Zeit in unregelmässigen Abstünden zweimal zu Gesprächen gesehen. Dabei habe es sich meistens um Kriseninterventionen und Besprechungen der aktuellen psychosozialen Situation gehandelt. Die Beschwerdeführerin leide an einer Persönlichkeitsstörung mit impulsiven, teilweise hysteriformen Zügen und einer Tendenz zu funktionellen Beschwerden und gelegentlichen Panikattacken. Weiter hielt sie fest, sie habe in dieser Zeit keine Arbeitsunfähigkeiten attestiert.

Dr. C. bestätigte ebenfalls am 19. September 2011 (Urk. 7/33/2), er habe die Beschwerdeführerin von Dezember 2000 bis Januar 2010 als Hausarzt betreut. Arbeitsunfähigkeiten seien in dieser Zeit keine attestiert worden, da die Beschwerdeführerin keiner geregelten Arbeit nachgegangen sei.

E. 4

4.1 Der behandelnde Hausarzt Dr. B. attestierte der Beschwerdeführerin eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit, ohne diese jedoch genau quantifizieren zu können.

Dem Schreiben von Dr. D., die über einen Facharztstitel in allgemeiner Medizin, nicht aber über einen solchen in Psychiatrie verfügt, ist der Hinweis auf eine Persönlichkeitsstörung zu entnehmen. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit stellt ihr Schreiben keine hinreichende Beurteilungsgrundlage dar, da sie sich zur Frage, ob eine Arbeitsunfähigkeit bestehe oder bestanden habe, nicht äusserte. Zwar hielt sie fest, es seien keine Arbeitsunfähigkeiten attestiert worden, dies ist jedoch, wie dem Schreiben von Dr. C. zu entnehmen ist, wohl ebenfalls lediglich darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführerin im fraglichen Zeitraum keiner geregelten Arbeit nachging.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3. Februar 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfasst werde.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'662.20 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Stephanie Schwarz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.